



Hartmannbund-Hauptversammlung 2015

Beschluss Nr. 8

Praxisvertreter sind keine abhängig Beschäftigten

1 Der Hartmannbund fordert die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) dazu auf,
2 im Rahmen des sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellungsverfahrens von
3 ihrer restriktiven Auslegungspraxis, Tätigkeiten als Vertretungsarzt in Arztpraxen
4 systematisch als unselbständige Tätigkeit einzustufen, wieder Abstand zu nehmen.

5
6 Begründung:

7
8 Neben der honorarärztlichen Tätigkeit an Krankenhäusern wird in jüngster
9 Vergangenheit zunehmend auch die Arbeit von Praxisvertretern als abhängige
10 Beschäftigung eingestuft. Dieses Ergebnis der Ermessensausübung der
11 Clearingstelle hat u.a. erhebliche Nachzahlungspflichten von Renten-, Kranken- und
12 Pflegeversicherungsbeiträgen sowohl seitens des Praxisinhabers als auch seitens
13 seines Vertreters zur Folge.

14
15 Praxisvertretungen sind nach Einschätzung des Hartmannbundes in den
16 überwiegenden Fällen keine unselbständigen Tätigkeiten im Sinne des § 7 SGB IV.
17 Meist sind die Vertretungen für einen sehr überschaubaren Zeitraum (Urlaub,
18 Krankheit) angesetzt und zeitlich ohnehin über das Vertragsarztrecht begrenzt. Ein
19 Praxisvertreter wird in der Regel sowohl fachlich als auch organisatorisch
20 weisungsungebunden und damit klassisch selbständig tätig. Die meisten
21 Praxisvertreter sind für ihre Tätigkeit eigenständig berufshaftpflichtversichert und
22 vereinbaren so genannte Haftungsfreistellungen des Praxisinhabers für die Zeit ihrer
23 Tätigkeit. Anders als in den – standardisierten – Bescheiden der DRV angenommen,
24 verfügt der Praxisvertreter frei über den Einsatz seiner Arbeitskraft.

25
26 Dass ein Praxisvertreter etwa die Ausstattung der Praxis nutzt, die für die Praxis
27 üblichen Sprechzeiten anbietet oder das Praxispersonal für sich arbeiten lässt, liegt
28 in der Natur der Praxisvertretung und darf für sich genommen nicht dazu führen,
29 dass in der Gesamtschau die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis
30 als erfüllt angesehen werden. Zudem ist es dem System der gesetzlichen
31 Krankenversicherung geschuldet, dass ein Praxisvertreter seine Leistungen nicht
32 höchstpersönlich abrechnen kann. Es bleibt nur die Abrechnung über die
33 Abrechnungsnummer des Vertretenen. Am eigentlichen unternehmerischen Risiko,
34 genügend Aufträge zu bekommen, ändert dies nichts. Sein Honorar handelt der
35 Praxisvertreter frei aus und versteuert es eigenständig.

Berlin, 7. November 2015